



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.8.2019
C(2019) 5932 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 1.8.2019

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein (Deutschland) für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2015) 3506

CCI 2014DE06RDRP021

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 1.8.2019

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein (Deutschland) für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2015) 3506

CCI 2014DE06RDRP021

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein (Deutschland) für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Programmplanungszeitraum 2014-2020 wurde am 26. Mai 2015 mit dem Durchführungsbeschluss C(2015) 3506 der Kommission genehmigt und zuletzt am 22. August 2018 mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 5592 der Kommission geändert.
- (2) Am 25. Juni 2019 hat Deutschland bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung einer Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gestellt.
- (3) Die Kommission hat den Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² bewertet und keine Anmerkungen vorgebracht.
- (4) Die zuständigen deutschen Behörden haben den Änderungsantrag im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 4 Absatz 1 der

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission³ ordnungsgemäß begründet und belegt.

- (5) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die vorgeschlagene Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland, genehmigt mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 3355 der Kommission vom 22. Mai 2014 und zuletzt am 26. Juli 2018 mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 5146 der Kommission geändert, im Einklang steht.
- (6) Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte daher genehmigt werden.
- (7) Bei der Bewertung hat die Kommission festgestellt, dass die Programmänderung die gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland vorgesehenen Informationen betrifft. Die Genehmigung der Programmänderung sollte daher gleichzeitig eine Genehmigung der sich daraus ergebenden Überarbeitung der Informationen in der Partnerschaftsvereinbarung darstellen. Die genehmigte Programmänderung sollte auch bei der jährlichen Änderung der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Artikel 16 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berücksichtigt werden.
- (8) Dieser Beschluss umfasst nicht die noch nicht genehmigten staatlichen Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 und 109 AEUV, die nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 42 AEUV fallen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein, deren endgültige Fassung der Kommission am 25. Juni 2019 vorgelegt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss C(2015) 3506 der Kommission vom 26. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

Teil II des Anhangs erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Ausgaben, die infolge der Programmänderung förderfähig werden, kommen mit Wirkung vom 25. Juni 2019 für eine Unterstützung in Betracht.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsrichtlinien zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 1.8.2019

Für die Kommission
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

